

Dieses Jahrgang...
Preis monatlich...
Abbestellen...

Der Proletarier

Anzeigenpreis...
Arbeitsvermittlung...
Anzeigen 600 Mt., Zeit...
für die 3. Spalte...
Geschäftsanzeigen werden...
nicht angenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postfachkonto: Nr. 358 15, Postfachamt Hannover.

Verlag von H. Drey...
Druck von C. H. S. Meißner & S., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prill, Hannover.
Redaktionschluss: Freitag morgen 8 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Alsterstr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

Der Wucher geht weiter.

Die Marktstabilisierung ist zunichte gemacht von deutschen „Volksgenossen“, die auf Kosten des Glucks, der Not und der Gesundheit der breitesten Schichten ein Parasitenleben führen. Das heißt das heutige Wirtschaftssystem gibt nicht nur die Möglichkeit der ungestraften Volksausbeutung, sondern es kreibt direkt dazu an. Der Reichsbankpräsident Havenstein hat schwere Anklagen erhoben gegen die Devisenhamsterer. Vor dem Zentralausschuß der Reichsbank hat er im April erklärt, daß im eigenen Lande wieder die Sonderinteressen sich zum Schaden des Ganzen im stärkeren Maße betätigten, die Ansprüche an den Devisenmarkt und an die Reichsbank sich von Woche zu Woche und schließlich zu einem Umfange steigerten, der weit über den normalen Bedarf unserer Wirtschaft hinausging und auch die Tagespekulation sich wieder unbekümmert um das Wohl des Ganzen in stärkerem Maße hervorwagte und durch Vorverkäufe an dem einen und Eindeckung der Börse am anderen Tage die Stützungaktion erschwerte. Wir haben aber auch — so führte Havenstein aus — mit tiefem Bedauern und mit erster Sorge wahrnehmen müssen, daß nicht nur sene Tagespekulation ihren eigenen Acker pflügte, sondern daß in dieser Zeit des schwersten Ringens Deutschlands auch ernste Kreise unserer Wirtschaft das Recht zu haben glaubten, sich nicht nur für den zwingenden Bedarf einer nahen Zukunft, sondern auch weiterhin auf Vorrat oder für Devisen, die sie abgestoßen hatten, mit großen Beträgen einzudecken und selbst vor Konzernaufträgen (Großaufträgen) nicht zurückzukaufen.

Die Wirkungen der Quertreiberei der Banken und der Schwerindustrie sind bereits eingetreten. Preissteigerungen auf allen Gebieten. Zum Teil entsprechen die Preise noch dem Dollarstand von „fünfzigtausend“. Trotzdem ein Preisrückgang nicht erfolgt ist, steigen die Preise erneut mit dem Dollar. Das gilt insbesondere auch für landwirtschaftliche Produkte. Das hat kürzlich selbst die deutschnationale „Kreuz-Zeitung“ zugegeben, als sie schrieb:

Die Lernerung hat trotz der Marktbesserung keine Ab schwächung erfahren. Die Preise einer ganzen Reihe von In landerzeugnisse stehen heute höher als die Preise von Waren, die einwieder aus dem Ausland eingeführt sind oder in überwiegendem Einmaß ausländische Rohstoffe enthalten. Das beweist, daß die innere Preispolitik nicht auf dem richtigen Wege ist und dringender Änderung bedarf. In einem Rundschreiben an die Spitzenverbände der Industrie, des Handels und des Handwerks sowie der Konsumgenossenschaften hat der Reichswirtschaftsminister ersichtlich den Preisabbau gefordert und zum Ausdruck gebracht, daß die Bevölkerung es nicht versteht, daß nach einem Rückgang der ausländischen Devisenkurse um mehr als die Hälfte das Steigen der Inlandpreise, abgesehen von einigen wenigen Artikeln, noch nicht einmal zum Stillstand gekommen ist. Sicher kann der Preisabbau nicht mit derselben Pflöckigkeit vor sich gehen, wie die Devisen gefallen sind, weil die zu hohen Preisen eingekauften Waren erst abgesetzt werden müssen. Aber die derzeitigen Zustände rufen mit Recht in den weitesten Verbraucherkreisen große Erbitterung hervor und müssen schon deshalb beschleunigt abgeklärt werden, weil unter den derzeitigen Verhältnissen alles vermißten werden muß, was geeignet wäre, die einheitliche Abwehrfront in Volk und Wirtschaft zu gefährden.

Was zu verdienen ist, wenn man kein Gewissen hat, das zeigt ein Inserat, welches im Monat März in den „Münchener Neuesten Nachrichten“ erschien und lautete: „Molkereigeschäft in bester Lage Schwabings mit äußerst hohem Umsatz wegen Abreise sofort zu verkaufen. Erforderlich insq. Warenlager etwa 20 Millionen Mark. Monatlicher Reinverdienst 4 bis 5 Millionen Mark nachweisbar. Auskunft nur an Selbstkäufer gegen Bankausweis usw.“

So bereichert sich alles, was handelt und schachtet, auf Kosten der armen Leusel.

Nach den Ausführungen Havensteins sitzen die Kaufnießer der sinkenden Mark auch in der Schwerindustrie. Trotzdem geben Unternehmerverbände an ihre Mitglieder Anweisungen heraus, keine Lohnherhöhungen mehr zu gewähren. D. h. die Preise sollen heraufgehen, die Löhne sollen stehen bleiben. Dieser Standpunkt mancher Unternehmergruppen ist unhaltbar. Schon heute bei den „hohen Löhnen“ entbehrt die Schicht der Lohnempfänger auf allen Gebieten. Nehmen wir nur den Fleischverbrauch. Nach statistischen Ermittlungen betrug der Fleischverbrauch im Bereich der neuen Reichsgrenzen:

	1913	1922	1923
Rindfleisch	8 045 930	6 136 608	6 388 610
Kalb- und Schweinefleisch	1 481 014	1 212 267	1 251 058
Schweinefleisch	13 919 211	5 664 552	5 740 890
Lammfleisch	432 716	460 319	389 269
zusammen	23 878 871	13 473 746	13 769 807

Gegenüber dem Jahre 1913 ergibt sich somit im Jahre 1922 insgesamt ein Ausfall von 10 109 064 Doppelzentnern oder 42 v. H. der Fleischmengen, die in der Vorkriegszeit zur Versorgung fanden. Der Gesamtfleischverbrauch aus Einfuhrüberschuß verschauflüchtigten

Pfingsten.

Von Hans Geismann.

Geist der Wahrheit, Geist der Liebe,
breite die herrlichen Schwingen weit!
Falle wie tausend Gewitter
stürmisch in unsere Zeit!

Geist der Freiheit, Geist der Güte,
wohne bei uns auf dem Erdenrund!
Rede in Brudergerängen
festlich aus unserem Mund!

Geist der Freude, Geist des Friedens,
blüh' deine Sterne ans himmlische Zeit!
Rufe mit erregter Stimme,
rufe die Völker der Welt!

Nacht der Trauer, Nacht des Todes,
qualvolle du, du zerbrichst uns nicht.
Nachtvoll wie tausend Gewitter
ist unser Hunger nach Licht.

Nacht des Unglücks, Nacht des Krieges,
sieh' anfern zukunftsdrängenden Blick!
Größer als deine Gewalten
ist unser Hunger nach Glück.

Geist der Liebe, Geist des Friedens,
blüh' deine Sterne ans himmlische Zeit!
Rufe mit erregter Stimme,
rufe die Völker der Welt!

und anderen Schlachtungen betrug in Preußen auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1921 nur noch 33,1 Kilogramm gegen 49,0 Kilogramm im Jahre 1913 und weist damit eine Abnahme um 15,9 Kilogramm oder 32,5 v. H. auf. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Anteil des Fleischverbrauches auf dem Lande gegen die Zeit vor dem Kriege wesentlich gestiegen ist. In den Städten mit überwiegend Arbeiterbevölkerung dürfte demnach der Fleischverbrauch auf weniger als die Hälfte gesunken sein.

Auch der Verbrauch an Mehl ist wesentlich zurückgegangen. Vor dem Kriege standen an Brotgetreide 10,3 Millionen Tonnen und etwa 6,5 Millionen Tonnen Weizen und Spelz zur Verfügung. Im Jahre 1921 aber waren nur 6,3 Millionen Tonnen Roggen und 4,8 Millionen Tonnen Weizen und Spelz nach den statistischen Ermittlungen verfügbar. Das deutsche Volk verbrauchte also 27 v. H. über ein Viertel, des wichtigsten Nahrungsmittels, des Brotes, weniger als in 1913/14. Noch ungünstiger ist das Bild bei Kartoffeln, deren Verbrauch von 1913 auf 1921/22 sogar um 51 v. H. zurückgegangen ist. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, daß das Jahr 1922 eine wesentlich bessere Ernte gebracht hat, daß aber auf der anderen Seite infolge der zurückgehenden Einfuhr von Futtermitteln der Verbrauch von Kartoffeln für die tierische Ernährung, der der Bevölkerung zu einem wesentlichen Teil verloren geht, erheblich zugenommen hat.

Die Folge dieser Verarmung ist, daß das deutsche Volk selbst einfache Genussmittel kaum noch kaufen kann. So ist der Verbrauch an Kaffee, an Bier und ähnlichen Genussmitteln ganz erheblich gesunken.

Produzenten und Händler brannten sich auch heute nicht einzuschranken. Der Konsumausfall kann also nur die Minderbemittelten treffen.

Die deutsche Arbeiterschaft lebt schon so lange unter außerordentlich gedrückten wirtschaftlichen Verhältnissen, daß die Größe ihrer Verelendung ihr nicht mehr richtig zum Bewußtsein kommt. Die Erkenntnis ihres Elends verschwindet, je mehr die Erinnerung an die Lebenshaltung in der Vorkriegszeit erlischt. Der sicherste Maßstab, um feststellen zu können, wie tief die Lebenshaltung der deutschen Arbeiterschaft gesunken ist, ist der Vergleich mit der Lage der Arbeiterschaft in anderen Ländern. Die Schweizer wirtschaftliche Monatschrift „Die Kurve“ hat darüber Material veröffentlicht, das die deutsche Arbeiterschaft auf dem Niveau der Lebenshaltung der chinesischen Kulis zeigt. Sie zieht aus ihren Feststellungen folgende Schlusfolgerung:

„Die deutsche Lebenshaltung steht heute weit unter dem — und dies bei ganz anderen klimatischen Bedingungen —, was ein armer Bauer in den Abruzzen zu sich nimmt.“

Der deutsche Arbeiter kann nach diesen Feststellungen höchstens die Hälfte von dem verzehren, was er früher für seinen Unterhalt gebrauchte. Seine Kleidung ist herabgekommen, die Ersatzbeschaffung fast unmöglich, seine Wohnungsverhältnisse haben sich ver-

schlechtert, die Beschaffung von Wohnungseinrichtungen für junge Arbeiterhepaare ist fast unmöglich geworden.

Die Notlage des deutschen Arbeiters aber ist nicht nur ein innerdeutsches Problem. Die geringe Entlohnung der deutschen Arbeiter ängstigt die Arbeiterschaft in allen anderen Ländern. Sie fürchtet durch die deutsche Hungerkonkurrenz auf ein ähnlich tiefes Niveau der Lebenshaltung gedrückt zu werden. Bei der Verflechtung der Weltwirtschaft im hochentwickelten Kapitalismus läßt sich ein großes Kulturvolk nicht auf das Lebenshaltungsniveau eines chinesischen Kulis herabdrücken, ohne daß die arbeitenden Massen in allen anderen Ländern darunter leiden.

Der Rechtsbegriff „Gute Sitten“ wird zum groben Unfug.

(Aus der Rechtschutzabteilung unseres Verbandes.)

Der § 826 Bürgerliches Gesetzbuch lautet: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.“

Bei der Beratung dieses Paragraphen wurde festgestellt, daß die Schadenersatzpflicht auch dann besteht, wenn die Handlung in Ausübung eines Rechts begangen wird. In bezug auf den Arbeitsvertrag ist dieser Paragraph oft angewendet worden, manchmal auch als Zerrbild zugunsten der Arbeiter. Mit Hilfe dieser Bestimmung konnte, wenn man den Nachweis erbrachte, gegen das System der „schwarzen Listen“ angegangen werden. Der Paragraph bildete auch eine gute Unterstützung bei der Ausübung des Koalitionsrechtes. Die Arbeiter hatten die Möglichkeit, sich günstigere Arbeitsbedingungen zu suchen und ihre Kräfte nach Möglichkeit zu verwerten.

Um den Grund der Anwendbarkeit kurz darzulegen, zitieren wir eine Entscheidung des Reichsgerichts zu § 826, abgedruckt im Kommentar der Reichsgerichtsräte, Seite 1020:

Der Maßstab für die Beurteilung, was die guten Sitten erlauben oder verbieten, ist ein allgemeiner und durchschnitlicher, der aus dem herrschenden Volksbewußtsein, oder, sofern die Handlung nur in einem bestimmten Volkskreise vorzukommen pflegt, aus der sittlichen Anschauung dieses bestimmten Volkskreises entnommen wird. Es ist das Instandsgesühl aller billig und recht Denkenden. Von der Anschauungsweise der auf der Höhe sittlicher Bildung stehenden Personen von vornehmer Denkart oder vornehmerem Instandsgesühl ist hierbei ebenso abzugehen, wie andererseits offensibare Unsitte im Geschäftsleben keine Rücksicht beanspruchen können.“

Wir wollen den Kollegen einen Einblick in die „neuzzeitliche Rechtsprechung“ in bezug auf diesen Paragraphen geben und greifen aus der Fülle einiges heraus:

Das Amtsgericht Altona verkündete am 23. November 1921, Geschäftsnummer 3 f. C. 930-21, eine Entscheidung, aus deren Gründen wir folgendes entnehmen:

Ob der innere Grund für den Beschluß der Versammlung die Nichtzugehörigkeit des Klägers zum Fabrikarbeiterverband gewesen ist... kann dahingestellt bleiben... Jedenfalls steht nach den unstrittigen Parteischauptungen fest, daß zwischen dem Kläger und den übrigen Arbeitern seit langer Zeit Differenzen bestanden haben... Ist das aber der Fall, dann kann auch in dem Beschluß der Betriebsversammlung und in der Weitergabe des Beschlusses an den Arbeitgeber ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht gefunden werden. Ob eine Handlung gegen die guten Sitten verstößt, richtet sich nach den jeweiligen Anschauungen des sozialen Kreises, innerhalb dessen das Handeln vor sich geht. Nach den Anschauungen des Kreises, welchem die Parteien angehören, ist es aber nicht sittenwidrig, wenn die Arbeiter die Entlassung eines Mitarbeiters fordern, welcher sich den Forderungen der Gesamtheit nicht anschließt und mit welchem sie aus diesem Grunde nicht länger zusammenarbeiten wollen.“

Auf die Berufung wird die Entscheidung des Amtsgerichts vom Landgericht Altona unterm 21. Juni 1922, Aktenzeichen L. 2 S. 15-22, aufgehoben und zwei beklagte Betriebsratsmitglieder verurteilt. Aus den Gründen heben wir hervor:

Es kann dahingestellt bleiben, welche Absicht die Betriebsversammlung mit ihrem Beschluß verfolgte, ob damit lediglich eine unter den Arbeitern bestehende Meinungsangedrückt werden sollte, um zu versuchen, die zwischen dem Kläger und den übrigen Arbeitern bestehenden Differenzen durch Vermittlung des Arbeitgebers zu beseitigen oder ob durch diesen Beschluß auch tatsächlich eine Entlassung des Klägers aus dem Betriebe durchgeführt werden sollte...“

Durch diese Handlung der Beklagten ist der Kläger demnach arbeitslos geworden. Diese Handlung ist den guten Sitten widersprechend. Die Beklagten haben ohne Recht in ein fremdes Rechtsverhältnis eingegriffen. Der Arbeitsvertrag, den der Kläger mit dem Unternehmer geschlossen hatte, geht nur diese beiden Personen an. In diesem Vertrag haben die Beklagten durch die Mitteilung des Betriebsratsbeschlusses an die Betriebsversammlung sich eingedrängt und durch die Inanspruchnahme von Nachstellen für den Auftraggeber die Aufhebung des Vertrages und die Entlassung des Arbeitnehmers durchgesetzt. Ein solches Verhalten widerspricht dem Gefühl aller gerecht und billig Denkenden und muß daher als unfähig im Sinne des § 826 BGB angesehen werden. Es braucht nur die Möglichkeit zu erwägen, daß einem Arbeitnehmer gegenüber sich in jedem Betriebe derselbe Vorgang wiederholen könnte; damit

würde der Arbeitnehmer an der Verwertung seiner Arbeitskraft, die nach der Reichsverfassung unter dem besonderen Schutz des Staates steht, völlig gehindert werden.

In einer anderen Sache kam das Amtsgericht Beckum unterm 12. Mai 1922, Aktenzeichen C 74/22, aus folgenden Gründen zur Abweisung einer Schadenersatzklage, die wegen Verursachung erhoben wurde:

Die von dem Kläger behauptete Tatsache, die Beklagte habe ihn auf Grund einer zwischen ihr und den übrigen Zementwerken des Bezirks getroffenen Vereinbarung des Inhalts, daß ein von einem Werk entlassener Arbeiter von einem anderen Werk nicht wieder eingestellt werden dürfe, an der Arbeitserlangung gehindert, indem sie seine Entlassung der Firma Kläber mitgeteilt habe unter der Aufforderung, ihn nicht als Arbeiter anzunehmen, ist als eine Verursachung eines einzelnen Falles durch die Verabredung mehrerer Firmen des gleichen Arbeitszweiges zu charakterisieren. Ein dergleichen Verbot ist aber dann kein Verstoß gegen die guten Sitten, wenn der damit verfolgte Zweck und die angewandten Zwangsmittel nicht gegen die Anschauungen der hier in Frage stehenden Gesellschaftskreise verstoßen. Dem Zweck nach darf also der Verbot die Selbstwehr oder Selbsthilfe oder Nachwehweh sein und es müssen außerdem die angewandten Zwangsmittel an sich mit der Moral zu vereinbaren sein, d. h. es dürfen keine falschen Angaben gemacht sein und ferner dürfen sie nicht dahin führen, den durch den Verbot Betroffenen völlig oder doch nahezu zugrunde zu richten. (Vgl. Vermann, II. Band 203, 4. Aufl. S. 1078 ff. R. O. 34 S. 255, 57 S. 94). Man hat aber die Beklagte die Richtigkeit des Vorbringens des Klägers unterstellt, mit dem von ihr getroffenen Maßnahmen offenbar lediglich den Zweck verfolgt, ihre Arbeiter bodenständig zu machen, um auf diese Weise einen ihr nachteiligen Wechsel in der Arbeiterschaft zu vermeiden, ein durchaus berechtigtes Ziel. Ferner hat sich die Beklagte bei der Anwendung ihrer Zwangsmittel weder falscher Angaben bedient, noch den Kläger wirtschaftlich zugrunde gerichtet. Sie hat ihm nicht jede Erwerbsmöglichkeit in seinem Berufe genommen, sondern ihm dieselbe nur erschwert. Als angelernter Arbeiter konnte der Kläger jederzeit anderswo Arbeit finden und hat solche auch nach seinem eigenen Vorbringen, wenn auch in weniger gut bezahltem Stundenlohn, bekommen. Wer somit der Verbot seinem Zweck nach als auch hinsichtlich der angewandten Mittel gerechtfertigt, so stellt er keine merkwürdige Handlung im Sinne des § 226 BGB. dar.

Die 1. Zivilkammer beim Landgericht Münster i. W. wies die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Beckum unterm 23. Februar 1923, Nummer 2 S. 291 und 292, ab. Aus den Gründen heben wir hervor:

Die von dem Kläger behauptete und von der Beklagten auch zugestandene, zwischen den Zementwerken bestehende Vereinbarung, daß ein Arbeiter, der bei einem Werke aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sei, bei einem anderen nicht wieder eingestellt werden dürfe, stellt sich als Verursachung bzw. als Ausprägung dar. Eine solche Vereinbarung ist aber kein Verstoß gegen die guten Sitten, (11?) wie auch der Vorbericht mit Recht anspricht, wenn der damit verfolgte Zweck und die angewandten Zwangsmittel nicht gegen die Anschauungen der hier in Frage stehenden Gesellschaftskreise (noch nur der Arbeitgeber und des Juristen. D. V.) verstoßen. Für die Frage, ob eine Arbeiterentlassung als wider die guten Sitten verstoßend anzusehen ist, ist es entscheidend, ob der Arbeiter durch die damit verbundenen Maßnahmen nur die Arbeitslosigkeit erschwert oder ob sie ihnen für längere Dauer vollständig entzogen wird. — So der BGH. Kommentar der Reichsrichtergesetze, 4. Auflage 1922, Anm. 50 zum § 226 BGB. & 1030, wo weiterhin als das entscheidende Kriterium angesehen wird, daß die Beschädigung des Betroffenen nicht in einem erheblichen Verhältnisse zu dem angestrebten Erfolg liegt.

Selbst wenn man also in der genannten Vereinbarung ein Verstoßen der Beklagten erblicken wollte, durch das dem Kläger Schaden entstanden ist, so könnte doch von einem Verstoß gegen die guten Sitten im vorliegenden Falle nicht die Rede sein, denn der Kläger hat, wie sich aus der Aussage des Zeugen Lammann ergibt, lediglich gekündigt, da er anderswo mehr verdienen konnte. Wenn ihm das nicht gelang, er sogar zeitweise ohne Arbeit gewesen, so hat er sich das selbst zuzuschreiben, weil er aus eigenem Antrieb beim Beklagten ausgeschieden ist. Nur dieses Verhalten, nicht das behauptete Verhalten unter den Zementwerken des Bezirks ist für den Schaden des Klägers kausal.

Welche Vorstellung mag sich wohl ein solcher Richter von den wirtschaftlichen Kämpfen und von der täglichen Not um die Erhaltung der Existenz der Arbeiter machen? Wenn er nicht noch ganz in dem Wahn befangen ist, daß das Arbeitsrecht mit dem Salarentrecht im engen Zusammenhang steht, dann könnten dergleichen Urteile der „neuzeitlichen Rechtsprechung“ doch nicht mehr gefällt werden, oder hat ein solcher Richter auch das Empfinden wie mancher Unternehmer, der es als eine Frechheit ansieht, wenn ein Arbeiter es wagt, höheren Lohn anzufordern. Es ist geradezu ein Hohn, den man dem klagenden Arbeiter ins Gesicht schleudert: Durch die Verursachung braucht er ja nicht zu verhungern, denn da hat ja die Möglichkeit, anderwärts, sogar bei der Landwirtschaft Arbeit zu finden, wenn da auch weniger verdient als auf keinem früheren Arbeitsplatz; warum hat er so unglücklich?

Das Landgericht Münster i. W. kann sich aber zur Begründung seiner unverständlichen Rechtsansichtungen zum Teil auf eine Reichsgerichtsentcheidung stützen. Ja bezug auf den § 226 sind ja im Laufe der Jahrzehnte auch einige unglückliche Entscheidungen gefällt. Daß man aber gerade diese heranzieht, die dem Charakter und dem Geiste des § 226 am wenigsten entsprechen und einer Zeit entstammen, in der man von der neuen Reichsverfassung, dem Tarifrecht und von der wirtschaftlichen Rechtsprechung keine Ahnung hatte, ist besonders bezeichnend.

Es dürfte doch allgemein bekannt sein, daß auch durch die tarifliche Regelung der Löhne gerade soviel verdient wird, wie zur Erhaltung des Lebens unbedingt notwendig ist. Trotzdem versuchen eine Anzahl Unternehmergruppen, diese tariflichen Vereinbarungen zu umgehen, einerseits Kraft zu setzen, indem sie brutal und rücksichtslos ihre Unternehmerrmacht ausüben. In solchen Fällen muß es doch einem klugen Arbeiter möglich sein, das Joch abzuschütteln und sich einen Arbeitsplatz zu suchen, wo er bessere Entlohnung erhält.

Das Landgericht Münster hat sich zwar erinnert, daß zur Beurteilung dieser Streitfragen auch die Reichsverfassung gewürdigt werden muß. In diesem Falle handelt es sich aber um einen Arbeiter, der seinen Kollegen in der Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen hinderlich war. Verbesserungsgesetze müßte aber auch die Verfassung für denjenigen in Frage kommen, der für die Verbesserung seiner Lebenslage kämpft.

Der Art. 157 der Reichsverfassung bestimmt: „Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reiches.“ Der Art. 159 schreibt vor: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.“ Dann wird auch noch im Art. 163 der Verfassung bestimmt: „Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben.“

Wenn diese Bestimmungen nur auf dem Papiere stehen sollen und wenn die Gerichte nicht verpflichtet sind, diese Rechte und Pflichten auch praktisch bei der Rechtsprechung in Anwendung zu bringen, dann braucht man sich nicht zu wundern, wenn der Begriff „Klassenjustiz“ immer und immer wieder betont wird.

Um die ungeheuerliche Handlungsweise des Unternehmers zu decken oder zu entschuldigen, ist das Amtsgericht Beckum so liebenswürdig, dem Unternehmer nachzusagen, daß er „offenbar lediglich den Zweck verfolgt, seine Arbeiter bodenständig zu machen.“ Nach Art. 111 der Reichsverfassung genießen alle Deutschen im ganzen Reich die Freizügigkeit. Es steht also der Entschuldigungsgrund für den Unternehmer im Gegensatz zur Verfassung. Wenn von Rechts wegen nun das Gegenteil ein Milderungsgrund wird, dann braucht man sich nicht zu wundern, wenn in der Arbeiterschaft das Vertrauen zu dieser Rechtsprechung schwindet. Man braucht sich auch nicht zu wundern, wenn sich die Arbeiterschaft mit aller Kraft und Energie dagegen wehrt, daß diesen Instanzen und solchen Richtern, die für die Gefühle und die Bedürfnisse der breiten Masse der Bevölkerung kein Verständnis haben, die neuen Arbeitsgerichte und das neue Arbeitsrecht ausgeliefert werden.

Verbesserung des Betriebsrätegesetzes. Entschädigung nach § 87 Abs. 2 BRG. und Geldentwertung.

Das Betriebsrätegesetz hat der Arbeiterschaft neue Rechte verschaffen und dabei tief in die bestehenden Rechte der Unternehmer eingegriffen. Neben anderen Vorteilen bringt es dem gekündigten oder entlassenen Arbeitnehmer das Recht, gegen die Kündigung bzw. Entlassung Einspruch zu erheben. Den willkürlichen Entlassungen ist damit ein Riegel vorgeschoben, und die Unternehmer können nicht mehr, wie das früher der Fall war, Arbeiter auf die Straße setzen, einzig aus dem Grunde, weil diese ihre und ihrer Kollegen Rechte verletzten. Betrachtet der gekündigte Arbeitnehmer die Kündigung als ungerechtfertigt, so kann er innerhalb fünf Tagen bei dem Arbeiterrat unter Vorlegung der Gründe Einspruch erheben. Hierbei müssen die Beweise der Berechtigung der Gründe vorgebracht werden. Der Arbeiterrat, nicht nur der Vorsitzende, sondern der gesamte Arbeiterrat, hat die Gründe des Einspruchs zu prüfen, und wenn er sie für berechtigt hält, zu verurteilen, mit dem Arbeitgeber eine Verständigung herbeizuführen. Beflingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so muß innerhalb weiterer fünf Tage der Schlichtungsausschuß angerufen werden. Die Annahme kann durch den Arbeiterrat oder durch den entlassenen Arbeitnehmer erfolgen. Die vorgeschriebenen Fristen müssen eingehalten werden, weil sonst der Schlichtungsausschuß den Einspruch wegen Fristverstoßes abweisen würde. Die fünf Tage Frist zur Annahme des Arbeiterrats zählen von dem Tage, an dem die Kündigung erfolgte. Die Frist von 12 Tagen (eine Woche) Versuch der Verständigung mit dem Arbeitgeber und 5 Tage zur Annahme des Schlichtungsausschusses zählt von dem Tage an, da der Arbeiterrat das erste Mal versuchte, eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Aber den Einspruch entscheidet der Schlichtungsausschuß endgültig. Wird die Kündigung für ungerechtfertigt erklärt, so ist dem Arbeitgeber für den Fall der Ablehnung der Weiterbeschäftigung die Entschädigungspflicht aufzuerlegen. Die Entschädigung bemisst sich nach der Zahl der Jahre, die der Arbeitnehmer in dem Betriebe beschäftigt war, und darf für jedes Jahr bis zu einem Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes festgesetzt werden, jedoch im ganzen nicht über sechs Zwölftel hinausgehen. Die Entschädigung hat kapitalartigen Charakter und soll dem entlassenen Arbeitnehmer für den Fall der Ablehnung der Weiterbeschäftigung eine Entschädigung zubilligen nicht nur für verflammete Arbeitszeit, sondern auch für das Aufgeben einer 3. guten oder lohnenden Arbeit. — War ein Arbeitnehmer länger als sechs Jahre in einem Betriebe beschäftigt, so konnte die Entschädigungssumme als eine wirkliche Entschädigung bezeichnet werden, weil oft wenig Arbeitszeit verflammt war, indem anderweitig bald andere Arbeit gefunden wurde und so die nach § 87 BRG. festgesetzte Entschädigung in der Höhe von sechs Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes eine Entschädigung für das Aufgeben der Stellung bedeutete. Anders ist aber die Sache durch die fortschreitende Geldentwertung geworden. Durch die Verschleppung des Verfahrens, 3. B. bei fristlosen Entlassungen die Ausübung des Verfahrens zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entschädigung, wie der Hinzuziehung der Zahlung der Entschädigung haben es die Unternehmer verstanden, den Sinn des Entschädigungsgesetzes völlig anzuschütten. Für den Arbeitnehmer ist nicht die Entschädigungssumme das Wichtigste, sondern die Weiterbeschäftigung im Betriebe. Bei der durch die Geldentwertung bedingten sehr geringen Entschädigungssumme wurde die Weiterbeschäftigung meistens abgelehnt, weil man durch Zahlung der Entschädigungssumme viel besser wegkam als bei der Weiterbeschäftigung. Nach § 88 BRG. muß der Arbeitgeber im Falle der Weiterbeschäftigung den Lohn für die Zeit zwischen der Entlassung und der Weiterbeschäftigung zahlen. Da aber die bei Ablehnung der Weiterbeschäftigung zu zahlende Entschädigungssumme infolge der Geldentwertung in gar keinem Verhältnis mit dem eigentlichen Lohn stand, wurde die Weiterbeschäftigung meistens abgelehnt, weil man dadurch weniger zu zahlen brauchte und zum andern die Arbeiterzahl des Betriebes ohne Erregung der Arbeit verminderte. Wird weiter berücksichtigt, daß die Entschädigungen des Schlichtungsausschusses nicht vollstreckbar sind und erst noch um die Entschädigungssumme geklagt werden muß, wobei wiederum längere Zeit erforderlich ist, dann tritt der Fall ein, daß die Entschädigungssumme für den Arbeitgeber keine Rolle mehr spielt und für den Arbeitnehmer bei der Arbeitslosigkeit völlig wertlos ist. Für die Zukunft ist ein solches Verhalten nicht mehr möglich, weil der Reichstag diesen Bestimmungen einen Riegel vorgeschoben hat. Am 12. April 1923 wurde der Entwurf eines Gesetzes betreffend Ergänzung des § 87 des Betriebsrätegesetzes an die Geldentwertung in allen drei Lesungen angenommen. In Art. 32 des „Rechtsgebblattes“ vom 4. Mai 1923 ist dieses Gesetz unter dem Datum vom 21. April 1923 veröffentlicht. Es lautet:

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I.

Der § 87 des Betriebsrätegesetzes wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 ist zwischen Satz 2 und 3 folgender Satz einzufügen:
Die einzelnen Bestandteile des Jahresarbeitsverdienstes sind mit einem Betrag in Ansatz zu bringen, der der zur Zeit der Entschädigung maßgebenden Lohn- oder Gehaltshöhe der Berufsgruppe entspricht.
2. Abs. 4 ist anzufügen:
Kommt der Arbeitgeber mit der Zahlung der Entschädigung in Verzug, so hat er dem Arbeitnehmer auch den durch die Geldentwertung entstehenden Schaden zu ersetzen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt eine Woche nach seiner Verkündung in Kraft.

Für die Berechnung der Entschädigungssumme kommt also für die Zukunft nicht mehr der Jahresarbeitsverdienst, sondern der zuletzt gezahlte Lohn in Frage. War der Entlassene ein Jahr beschäftigt, dann ist für die Entschädigung ein Monatsverdienst bei zwei Jahren Beschäftigung sind zwei Monatsverdienste usw. bis 6 Monatsverdienste unter Zugrundelegung des zuletzt gezahlten Lohnes zu berechnen. Wie das wirkt gegenüber dem bisherigen Zustand, beweist folgendes Beispiel: Ein verheirateter Arbeiter mit einem Kind hatte in der chemischen Industrie, Bezirk Hannover, Klasse I, in der Zeit vom 1. Mai 1922 bis 30. April 1923 einen Jahresverdienst von 1.156,240 Mk. Hierbei sind Facharbeiterzulagen nicht berücksichtigt, ebenfalls nicht Akkordarbeit. Ferner ist volle Beschäftigung angenommen, also evtl. Krankheiten, sowie Verkürzungen unberücksichtigt gelassen. Nach sechsjähriger Beschäftigung wird ein solcher Arbeiter am 2. Mai 1923 entlassen. Der Schlichtungsausschuß fällt seine Entschädigung am 8. Mai 1923. Nach den alten Bestimmungen müßte die Entschädigung auf sechs Zwölftel seines Jahresarbeitsverdienstes festgesetzt werden, wobei auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers, also auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers angemessene Rücksicht zu nehmen war. Sechs Zwölftel des obigen Jahresverdienstes sind 578,120 Mk. Das könnte im höchsten Fall die Entschädigungssumme sein. Nach den neuen Bestimmungen ist der zur Zeit der Entschädigung maßgebende Lohn der Berechnung zugrunde zu legen. Die Entschädigungssumme beträgt also nicht 578,120 Mk., sondern 1.716,936 Mk. Falls der Arbeitgeber die vom Schlichtungsausschuß festgesetzte Entschädigung bei Ablehnung der Weiterbeschäftigung nicht rechtzeitig zahlt, hat er bei einer durchzuführenden Klage auch dem Arbeitnehmer den Schaden zu ersetzen, der durch eine etwaige Geldentwertung eintritt. Nach dem Artikel II des Gesetzes betreffend Anpassung des § 87 BRG. an die Geldentwertung tritt das Gesetz eine Woche nach seiner Verkündung in Kraft. Da das Gesetz am 21. April 1923 verkündet wurde, sind vom 8. Mai 1923 an alle Entschädigungssummen nach den neuen Bestimmungen zu berechnen. Ebenfalls hat von diesem Datum an das ordentliche Gericht den durch die Geldentwertung entstehenden Schaden zu berücksichtigen. D. A.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Zur Maifeierfrage.

In Nr. 17 des „Proletarier“ ist der Beschluß der Tariffkommission für die chemische Industrie zur Maifeierfrage veröffentlicht worden. Aus verschiedenen Zahlstellen sind uns Proteste wegen des Beschlusses zugegangen und wird Auskunft über die Gründe verlangt. Der Beschluß ist erst am 17. April zustande gekommen, so daß im „Proletarier“ die Sache nicht mehr vor dem 1. Mai eingehend besprochen werden konnte. Der Vorstand mußte sich darauf beschränken, die Guleitungen direkt in Kenntnis zu setzen und die Zahlstellen und Funktionäre durch „Mittelungsblatt“ zu unterrichten. Die Veröffentlichung im „Proletarier“ dürfte manchem Kollegen erst nach dem 1. Mai zu Gesicht gekommen sein.

Die Bestimmung des Reichstarifs über den 1. Mai hat von seiten der Arbeitgeber seinerzeit Zustimmung gefunden in der Voraussetzung, daß der 1. Mai in Deutschland gesetzlicher Feiertag wird. Das ist nicht geschehen, die Voraussetzungen sind also nicht eingetroffen. Inzwischen wurde aus den verschiedensten Zahlstellen Deutschlands bekannt, daß sich die Arbeiter am 1. Mai zur Arbeit drängten, weil diese mit 100 Prozent Aufschlag bezahlt werden mußte. Die Betriebsleitungen sind dadurch in außerordentliche Schwierigkeiten gekommen. In einem Großbetrieb kam es im Jahre 1921 zu einer Vereinbarung zwischen dem Ortsausschuß und der Betriebsleitung, daß am 1. Mai ohne Aufschlag gearbeitet werden sollte. Durch diesen tarifwidrigen Beschluß, an dem ein Ortskartell mitgearbeitet hatte, ohne ein Mandat oder Recht zu besitzen, sich in Tariffragen des Fabrikarbeiterverbandes einzumischen, kam die Tariffkommission wie auch der Zentral-Schlichtungsausschuß in eine außerordentlich unangenehme Lage. Außerdem machten die Arbeitgeber geltend, daß Arbeiter die Gerichte angerufen hatten, weil die Unternehmer entsprechend den tariflichen Bestimmungen am 1. Mai ihre Betriebe geschlossen hatten. Die Arbeiter klagten auf Lohnentschädigung für den 1. Mai mit der Begründung, daß die Arbeitgeber nicht berechtigt seien, an einem Arbeitstage ihren Betrieb zu schließen, auch dann nicht, wenn durch Tarif ein bestimmter Tag, in diesem Falle der 1. Mai, von den Tarifkontrahenten als Feiertag bezeichnet würde. Das Gericht trat dieser Auffassung bei und verurteilte die Veräuleitung zur Lohnzahlung.

Die Arbeitgeber wollten aus dieser Situation herauskommen und stellten bei der Tariffkommission diesbezügliche Anträge, die jedoch in wiederholten Sitzungen nicht erledigt werden konnten, weil die Arbeitnehmervertreter in der Tariffkommission in der Änderung der Tarifbestimmung eine Verschlechterung für die Arbeiter erblickten. Dieser Standpunkt der Arbeitnehmer konnte auf die Dauer gegenüber dem beigebrachten Material der Unternehmer nicht anfruchtbar werden.

Nach dem Beschluß der Tariffkommission ist die Feier des 1. Mai nicht unterbunden. Wenn die Angaben der Kollegen richtig sind, daß die Arbeiter sich die Maifeier nicht nehmen lassen wollen, dann wird bei der Abstimmung in allen Betrieben nicht nur eine Mehrheit von 75 Prozent der Abstimmenden, sondern weit darüber hinaus zu erreichen sein. Der Beweis ist in diesem Jahre dafür erbracht. Wenn der 100prozentige Zuschlag zum Lohn für notwendige Arbeiten an diesem Tage in Wegfall kommt, soweit der 1. Mai kein gesetzlicher Feiertag ist, erblicken wir darin keine Gefährdung der Maifeier, weil die Erfahrungen gezeigt haben, daß der 100prozentige Zuschlag in vielen Fällen die Arbeiter veranlaßte, zur Arbeit am 1. Mai zu drängen.

Seiffenschamm.

Es dürfte noch allgemein bekannt sein, daß es in der Vorkriegszeit in einzelnen Seiffenfabriken nicht gut möglich war, als Mitglied des Fabrikarbeiterverbandes festem Fuß zu fassen. Besonders hart wurde bei der Firma Rudolf Hermann, Berlin, darauf geachtet, daß nicht etwa ein roter Fleck in dem christlichen Charakter sich geltend gemacht. Im „Proletarier“ vom 18. März

1923 ist zu lesen, welche Mittel diese Firma anwandte, um ihre Arbeiter der Organisation fernzuhalten. Es wurde sogar mit Fortschreibung gedroht, wenn sich die Arbeiterschaft dem Willen der Firma nicht füge. Die Verhältnisse änderten sich, mit ihnen auch die Firmenleiter der Firma Rudolf Herrmann. Da Herr Stobwasser sen. alt geworden, übertrug er die Leitung der Fabrik seinem Sohn. Wie so viele, so stellte sich auch die Firma Rudolf Herrmann nach den Novemberereignissen auf den Boden der gegebenen Tatsachen. Die Seifenarbeiter ließen sich nicht mehr durch Forderungen und dergleichen von der Organisation fernhalten, und auch diese Firma bemühte sich, den Abmachungen des Tarifvertrages für die Seifenindustrie gerecht zu werden.

Da aber die heutige Situation nicht die ist wie im November 1918, hat sich auch in der Firmenleitung Rudolf Herrmann eine Wandlung vollzogen. Schon im Sommer 1920 prägte am schwarzen Brett der Firma folgender Charakteristischer Satz:

Ausgang:

Heute lief ein Telegramm ein, das im Auszug wie folgt lautet:

Wona Berlin?

Stufe morgen als Geburtsstagsgabe, Prokuristen ausgenommen, meinem R.-S.-kaufmännischen und technischen Personal, die nicht Mitglieder des Zentralverbandes der Angestellten sind oder beabsichtigen, auszutreten, Mr. ... Verteilung entscheiden Herr R. und mein Sohn.

gez. Hermann Stobwasser.

Zur Lösung dieses Auftrages meines Vaters bitte ich die einzelnen Beamten, noch heute Herrn R. die entsprechende Auskunft zu geben, der dann weiteres mit mir verhandelt wird. Berlin, den 2. August 1920.

gez. Helmuth Stobwasser.

Die Angestellten haben dieses Ansuchen abgelehnt, weil sie durch wenige Silberlinge nicht zum Verräter werden wollten. Die Gesamtsumme, die zur Verteilung kommen sollte, betrug 3000 Mk., in Frage kamen circa 30 Personen.

In den Seifenfabriken ist zur Zeit wenig Beschäftigung. Um zu beweisen, daß ein Firmenleiter, auch wenn der Betrieb ganz ruht, unentbehrlich ist, erließ Herr Stobwasser Jan. am 30. April 1923 folgende

Bekanntmachung!

Wie der Geschäftsleitung mitgeteilt wurde, haben die Gewerkschaften für sich beschlossen, daß am 1. Mai nicht gearbeitet werden soll.

Da mir nicht bekannt ist, ob sämtliche Mitarbeiter aus der Arbeiterschaft diesen Gewerkschaftsbeschlusses für sich als Vorschrift ansehen, halte ich es für meine Pflicht, hierdurch ausdrücklich bekanntzugeben, daß der Betrieb für die Leute, die arbeiten wollen, morgen, am 1. Mai, selbstverständlich offen ist. Da der 1. Mai ja kein gesetzlicher Feiertag ist, halte ich mich nicht für berechtigt, den Betrieb für Arbeitswillige geschlossen zu halten, dies um so mehr, als mir ja aus den Kreisen der Arbeiterschaft gerade in letzter Zeit wiederholt geklagt wurde, daß bei der verkürzten Arbeitszeit mit dem Arbeitslohn so schlecht auskommen wäre. Jedem, der arbeiten will, gebe ich also Gelegenheit, daß er morgen gegen den normalen Stundenlohn, d. h. für die Männer 1485 Mk. für die Frauen 990 Mk.

hier arbeiten kann.

Berlin, den 30. April 1923.

Die Geschäftsleitung.

Gleichzeitig gebe ich ausdrücklich bekannt, daß auf Grund eines Lohnausfalls am 1. Mai keinesfalls Lohnvorschüsse von der Firma gegeben werden.

gez. Helmuth Stobwasser.

Als die Arbeiterschaft des Betriebes am 2. Mai die Arbeit wieder aufnahm, hing am „Dreß“ folgende

Bekanntmachung!

Die Arbeiterinnen und Arbeiter, welche am 1. Mai gearbeitet haben, erhalten außer dem tarifmäßig abgemachten Lohn, d. h. Normallohn plus 100 Prozent Aufschlag, noch eine Sondervergütung von 1000 Mk. pro Kopf. Berlin, den 1. Mai 1923.

Die Geschäftsleitung:

gez. Helmuth Stobwasser.

Die Firmenleitung habe wohl geglaubt, daß sich die Organisation der Arbeiter einen Tarifbruch nicht ohne weiteres hätte gefallen lassen. Im Tarif ist gesagt, daß für Arbeiter am 1. Mai ein Aufschlag von 100 Prozent zu zahlen ist. Noch etwas anderes ist dem ersten Schreiben zu entnehmen. Bei den Lohnverhandlungen ist schon des öfteren von den Arbeitgebern der Seifenindustrie gesagt worden, daß nur die Gewerkschaften höhere Löhne haben wollten, die Arbeiter in den Betrieben sind mit den gezeigten Löhnen sehr zufrieden und erwarten auch gar keine Lohnerhöhung. In dem ersten Anschlag wird offen zugegeben, — und ist auch ganz selbstverständlich —, daß Klagen der Arbeiterschaft laut werden, daß sie mit den Löhnen nicht auskommen. Die Firma Rudolf Herrmann hat bewiesen, daß sie in der Lage ist, doppelte und mehr Löhne zu zahlen, wenn es gilt, die Ertragskraften der Arbeiter zu durchkreuzen. Die Arbeiterschaft wird sich dieses für die kommenden Lohnverhandlungen merken.

Zur Sache selbst kann noch gesagt werden: Ist es Herr Stobwasser sen. nicht gelungen, die Arbeiterschaft in ihrem Vorwärtsschreiten aufzuhalten, seinem Sohne wird es auch nicht gelingen, selbst dann nicht, wenn er täglich „Anschläge“ herausgibt.

Industrie der Steine und Erden

Ziegeleiarbeiterstreik in Niederbayern.

Zu dem Artikel unter dieser Überschrift im „Proletarier“ Nr. 17 lautet der Bezirksleiter des christlichen Fabrik- und Transportarbeiter-Verbandes, Ludwig Goppel (Regensburg), unter Berufung auf § 11 des Preßgesetzes folgende Verächtigung:

1. Es ist un wahr, daß von Seiten des Zentralverbandes christlicher Fabrik- und Transportarbeiter die Streikunterstützung verweigert wurde.
 2. Wahr ist jedoch, daß die Mitglieder des Zentralverbandes christlicher Fabrik- und Transportarbeiter ihre satzungsgemäße Streikunterstützung erhalten und nicht vom deutschen Fabrikarbeiterverband.
- Die Verächtigung entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Es sei außerdem erneut festgestellt, daß die Zahlstelle Straubing unseres Verbandes aus der Lokalkasse Unterstützung gewährt an Mitglieder der christlichen Organisation.

Von der heftigen Ziegel-Industrie.

Bis zum 31. März d. J. waren die Lohn- und Arbeitsbedingungen für unsere Ziegler-Kollegen tariflich geregelt. Durch die geschaffenen Verträge waren die in vielen Ziegeln bestehenden unwürdigen Zustände zum größten Teile beseitigt. Der Tarifvertrag war im Tarif festgelegt. Für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit wurden Zuschläge von 25 bis 100 Prozent bezahlt. Das zur Arbeit notwendige Werkzeug hatte nicht mehr, wie es früher war, der Arbeiter, sondern der Arbeitgeber menschlich zu liefern. Wohn- und Schlafräume waren menschenwürdig zu stellen. Kurz für mich in Ziegeln beschäftigten Kollegen und Kolleginnen waren einigermaßen menschenwürdige Zustände geschaffen. Das soll nun anders werden.

Die Arbeitgeberverbände unter Führung des Vereins Heftiger und Kassanischer Ziegeleibesitzer hatten den Rahmenvertrag und damit auch den Preislohnvertrag zum 31. März gekündigt. Um

wenigstens den Schein zu wahren, war man wohl bereit, einen neuen Vertrag zu schaffen, machte auch diesbezügliche Vorschläge, die aber schon von vornherein jegliche Verständigung unmöglich machten. Man will die Löhne nicht mehr bestmöglich, sondern brüchig regeln, um dadurch den Einfluß der Organisation hintanzuhalten und die Löhne möglichst niedrig festzusetzen. Der Tarifvertrag soll fallen und es soll in das Belieben der Beschäftigten werden, die Arbeitszeit willkürlich zu verlängern. Als Überstunden sollen nur die Stunden gelten, die über die behördlich genehmigte Arbeitszeit hinausgehen. Wird also auch dieses Jahr den Ziegeleibesitzern genehmigt, bis zu 10 Stunden zu arbeiten, dann soll erst die elfte und jede weitere Arbeitsstunde als Überstunde bewertet werden. Nach dem Vorschlage der Arbeitgeber soll es dann keine 25 bzw. 30 Prozent mehr geben, sondern 10 bzw. 20 Prozent. Das zur Arbeit erforderliche Werkzeug soll in Zukunft, wie in der guten alten Zeit, der Arbeiter selbst stellen oder von seinem Betriebsinhaber gegen Bezahlung (der Profit wird dabei nicht vergessen werden. D. S.) beziehen. Wohn- und Schlafräume werden nicht mehr unentgeltlich gestellt, sondern sind zu bezahlen. Der Urlaub soll, da die Bezahlung nach Ansicht der Arbeitgeber zu den unproduktiven Ausgaben des Betriebes gehört, abgezogen werden. Arbeitnehmer unter 18 Jahren sollen keinen Urlaub mehr erhalten.

Man sieht, die heftigen Ziegeleibesitzer gehen auf Ganze. Sie benutzen die durch die Kubrikation geschaffene wirtschaftliche Krise, zerlegen die Verträge, müssen unseren Zieglerkollegen trotz der gewaltigen Lohnerhöhung zu und wollen ihnen menschenwürdige Verbesserungen ihres Arbeitsverhältnisses aufzulegen.

So stehen die heftigen Ziegeleibesitzer zur Arbeits- oder besser gesagt zur Tarifgemeinschaft. Mit Macht will man die wirtschaftlichen und sozialen Probleme unserer Zeit lösen. In ihrer blinden Eier nach Profit kennen die Ziegeleibesitzer keine Rücksicht auf die Not anderer Zeit. Genau so rücksichtslos wie die verschiedenen für die Ziegel-Industrie bestehenden Syndikate bei der Preisgestaltung für ihre Produkte in den letzten Jahren vorgegangen sind, genau so geht man jetzt, wo sich eine wirtschaftliche Krise bemerkbar macht, gegen die Arbeiter vor, um sich auf alle Fälle den Profit zu sichern. Sind doch die Preise der Ziegeleierzzeugnisse gegenüber der Vorkriegszeit um das 9- bis 10 000 fache gestiegen und die Löhne erst um das 3 600 fache.

Die Ziegeleiarbeiter, die heute reiflos organisiert und nicht mehr gewillt sind, das gefügige Werkzeug der Arbeitgeber zu spielen, werden aber auch noch ein Wort mitreden. R. H. L.

Nahrungsmittel-Industrie

Eine Bezirkskonferenz für die Konservenindustrie tagte am 28. April 1923 in Braunschweig, um folgende Tagesordnung zu erledigen:

1. Die wirtschaftliche Lage in der Konservenindustrie.
2. Bericht über den Tarifabschluß.
3. Beratung über eventuelle Anträge.
4. Verschiedenes.

Es waren anwesend 11 Kollegen aus den Betrieben, der Brandenleiter Kollege Langner, Gauweiler Kollege Pröhl und drei Angestellte der Zahlstellen Braunschweig, Hannover und Goslar. Unter Punkt 1 sprach der Kollege Langner über die wirtschaftliche Lage in der Konservenindustrie und verwies auf die uns entgegenstehenden Schwierigkeiten. Die Arbeitgeber liefen Sturm gegen den Reichstarif und versuchten Verschlechterungen in den Tarif hineinzubringen. Bei Verhandlungen auch in anderen Orten waren die Arbeitgeber der Meinung, daß infolge der wirtschaftlichen Not die Zeit gekommen sei, um Verschlechterungen in der Einteilung der Klassen vornehmen zu können. Das ist ihnen bisher nicht gelungen, und wir müssen alles daransetzen, um dies zu verhindern. Wie die kommende Krise ausfallen wird, sei noch nicht zu sagen, da dieses viel vom Wetter abhängig ist. Aber es sind schon jetzt Monopolpreise für Spargel festgesetzt. Die Löhne der Arbeiter seien aber weit zurückgefallen hinter den Löhnen der übrigen Industrie; man hat bei der Preisfestsetzung wohl die Erhöhung der Lohnsätze mit einkalkuliert, aber nicht der Arbeiterschaft den prozentualen Anteil gegeben, der ihr zukomme.

Es wird ferner über die hohen Mehrpreise geklagt. Tatsächlich ist bei verschiedenen Sorten Konserven die Dose teurer als der Inhalt.

Wie es mit der Obstkonserverierung im kommenden Jahre wird, ist nicht voranzusehen, da die Zuweisung von Zucker eine wesentliche Rolle spielt. Der Absatz von Marmelade sei bisher nicht gut gewesen. Es wäre Ansehenswert, daß die aus der Kriegszeit stammende Voreingenommenheit gegen die Marmelade durch Lieferung wirklich guter Ware behoben wird.

Anßerdem spiele auch die Nachfrage eine große Rolle mit, weil die Nachfrage in den einzelnen Betrieben fehlt und englische Rohje zu teuer sei. Die Kreditbeschaffung scheint ja durch die Bemühungen des Braunschweiger Vereins vorläufig behoben zu sein, weil den Arbeitgebern ein Kredit von 50 Millionen Mark bewilligt worden ist. Bei der Außenhandelsstelle war ein Antrag gestellt auf Ausfuhr von einer Million Dosen Spargel. Bewilligt sind 500 000 Dosen. Ausfuhr sonstiger Konserven ist nicht bewilligt.

Zum 2. Punkt der Tagesordnung führte Kollege Pröhl über unseren Tarifabschluß aus: Die Lohnverhandlungen mit den Unternehmern gestalteten sich sehr schwierig. Sie füllten die Behauptung auf, daß in den übrigen Industrien Löhne gezahlt würden, die noch unter den Lohnsätzen hier in der Konservenindustrie seien. Es wurde in der Lohnverhandlung am 27. April ein Angebot gemacht, welches unter keinen Umständen von uns angenommen werden konnte. (14 Prozent.) Nach langen Verhandlungen wurde auf die Märzlöhne ein Aufschlag von 25 Prozent erreicht.

Die anwesenden Delegierten erklärten sich mit der Lohnregelung einverstanden. Nachfolgende Resolution fand einstimmig Annahme:

Die am 29. 4. 23 in Braunschweig tagende Konferenz der Konservenarbeiter und -arbeiterinnen stimmt dem am 27. 3. 23 getroffenen Lohnabkommen für den Monat Mai zu.

Die Vertreter aus den Betrieben verpflichten sich, auf die Kollegenschaft in der Weise einzuwirken, daß keine Maßnahmen in den einzelnen Betrieben, soweit der Lohnvertrag in Frage kommt, ohne Mitwirkung der Organisationsleitung getroffen werden.

Sie verpflichten sich ferner, dahin zu wirken, daß die Organisationsleitung von allen Vorgängen in den einzelnen Betrieben schnell und ausführlich Kenntnis erhält. R. O. G.

Jahresbericht des Ganes 4 über das Jahr 1922.

Wenn wir, rückblickend auf das Jahr 1922, die Frage aufwerfen, ob die Arbeiterschaft entsprechend den Preissteigerungen Löhne erhalten hat, so kommen wir leider zu dem Ergebnis, daß dieses nicht der Fall war. Die Unternehmer der verschiedenen Industrien behaupteten bei allen Verhandlungen zwar des Gegenteils, aber zu unrecht. Nehmen wir z. B. die Indusstria der Stadt Eickeln, so ergibt sich folgendes: im Januar 1922 war der Index 100, im Dezember 1922 68 506, das ist eine Steigerung um 429 29 Prozent. Die Lohnsteigerungen blieben wesentlich zurück und betragen in den einzelnen Industrien, insbesondere für die Industriezweige, wo Bezirksverträge abgeschlossen waren, in dem Zeitraum von Januar bis Dezember 1922 in Prozenten:

Industrie:	für Männer	für Frauen
Chemische Industrie — Pommern	3164	3573
Seifen-Industrie	2402	2519
Delindnstrie	3074	3333
Zucker-Industrie — Pommern	3306	3335
Zucker-Industrie — Mecklenburg	2975	3375
Chemische Industrie — Mecklenburg	2032	2645
Papier-Industrie	3468	3822

Die Löhne in der Ziegel-Industrie erreichten noch nicht einmal den niedrigsten Prozentatz. In den übrigen gewerblichen Betrieben blieben sie auch meistens hinter diesen Löhnen zurück. Dabei war in einer ganzen Reihe von Provinzialstädten die Indexzahl nicht niedriger als in Eickeln.

In Pommern und Mecklenburg war es überhaupt schwer, entsprechende Löhne bei den Lohnverhandlungen herauszuholen. Einmal weil ein Teil anderer Organisationen, darunter solche gelernter Arbeiter, niedrigere Löhne hatten, als wir in unseren zuständigen Industrien. Dann aber auch, weil amtliche Schlichtungsanstalten Sprüche fällten, die nicht davon zeugten, daß sich die unparteilichen Vorständen der Notlage der Arbeiterschaft bewußt waren. Wo jedoch die gefällten Schiedssprüche einigermaßen den Verhältnissen gerecht wurden, war es schwer, sie durchzusetzen. Besonders die Unternehmer in Pommern waren es, die sich weigerten, die Sprüche anzuerkennen. Wir mußten deshalb in mehreren Fällen zu der Waffe „Streik“ greifen, weil die Staatskommissare für Demobilisierung, insbesondere für Pommern, Anträge auf Verbindlichkeits-erklärungen lange liegen ließen, bevor überhaupt eine Entscheidung getroffen wurde.

Leider hat auch die Arbeiterschaft den nötigen Nachdruck vermissen lassen, um die Löhne zu erhalten, wie sie durch die Bezirkslohnverträge zustande gekommen waren.

Die notwendigen Streiks wurden in allen Fällen gewonnen. Der Tarifvertrag für die Zementwaren- und Kunststein-Industrie ging wieder in die Brüche, weil die Arbeitgeber absolut einen Spruch nicht anerkennen wollten, der unter einem unparteilichen Vorstehen zustande gekommen war. Nachträgliche Versuche, eine Verständigung zustande zu bringen, scheiterten daran, daß die Unternehmer immer bedeutend weniger zahlen wollten, als im Spruch vorgesehen. Es gelang auch nicht, einen Tarifvertrag für die Zementindustrie in Pommern und Mecklenburg zustande zu bringen, einmal weil die Kollegen nicht genügend organisiert waren und weil auch für die Arbeitgeber eine Organisation fehlte, die in der Lage gewesen wäre, einen solchen Bezirkslohnvertrag abzuschließen. Nur für das Warnowgebiet in Mecklenburg kam ein Vertrag zustande.

Den größeren Streik in der Zement- und Kreide-Industrie gewannen wir vollständig und können wir mit Genugtuung feststellen, daß auch nicht ein einziger Arbeiter dieser Industriezweige zum Streikbrecher geworden ist.

Auch Verjache, einen Vertrag für Stärkeindustrie zustande zu bringen, mißlingen infolge des Verhaltens der hinterpommerschen Direktoren, die wieder drauf und dran sind, in ihren Betrieben den gelben Arbeiterband einzuführen, was ihnen aber bis jetzt noch nicht gelungen ist.

Die Unternehmer der Kalkstein-Industrie haben den Reichstahmensvertrag für das Jahr 1922 anerkannt.

Die zahlenmäßig erreichbare Tätigkeit des Vorstandes drückt sich aus in: 14 öffentliche Versammlungen, 143 Mitgliederversammlungen, 154 Betriebsversammlungen, 205 Betriebsversammlungen bei Lohnbewegungen, 9 Vorstandssitzungen, 20 Ortsverwaltungssitzungen, 136 Vertrauensmännerversammlungen, 33 Sitzungen mit anderen Organisationen, 7 Branchenkonzernen, 4 Zahlstellenleiterkonferenzen, 30 Revisionen, 660 Vermittlungen bei Lohnbewegungen, 280 Schlichtungsanstaltssitzungen, 6 Verschiedenem, 6 Hausagationsreisen. Zur Bewältigung dieser Arbeit haben uns Kollegen aus dem Bezirk in dankenswerter Weise unterstützt.

Wie in den vorhergehenden Jahren, so war auch im Berichtsjahr die Galleitung durch die Tätigkeit bei den Schlichtungsanstalten viel in Anspruch genommen. Die Eingänge an Postachen betragen 6081, die Ausgänge 16 923.

Zahlstellen wurden gegründet in Kallies, Karolinenhorst, Döherow, Freienwalde, Swinemünde. Dagegen sind eingegangen Nöckerberg und Rummelsburg. Pollnow hat sich der Zahlstelle Köslin angeschlossen.

Die Beitragsleistung war keine allzu günstige. Wohl war sie pro Kopf im Durchschnitt höher als 1921, aber bezüglich der Beitragshöhe hapert es in unseren Zahlstellen sehr. Trotz Konferenzen und wiederholter schriftlicher Ermahnungen seitens des Hauptvorstandes und der Galleitung konnten sich verschiedene Zahlstellen nicht dazu bequemen, ihren Beitrag dem Lohne anzupassen, jedoch bei Auszahlung von Streik- oder Erwerbslosenunterstützung wurde gesammelt über die niedrigen Unterhaltungsätze. Bei dem Grundsatz: ein Stundenlohn als Wochenbeitrag, kann sich kein Mitglied hinter der Anrede verhejgen, es habe nicht gewußt, welche Beiträge zu leisten sind. Gewiß hat auch mancher Bevollmächtigte nach dieser Richtung hin nicht seine volle Schuldigkeit getan und die Mitglieder waren häufig zweigeteilt mit einverstanden, bis es uns Anzahlen ging, dann gab es Krach. Das muß anders werden im Interesse der Kollegen, denn die Ansichten sind trübe, und was uns die kommende Zeit bringen wird, weiß niemand. Und so schließen wir mit den Worten Gertruds in Schillers Wilhelm Tell: Der kluge Mann baut vor.

Jahresbericht des Ganes 5 über das Jahr 1922.

Durch die Galleitung oder deren Beauftragten erledigte Veranstaltungen sind folgende: Mitgliederversammlungen 154, Betriebs- und mit Lohnbewegungen in Verbindung stehende Versammlungen 196, Sitzungen mit Vertrauensmännern 116, Sitzungen mit Ortsverwaltungen 144, Lohnverhandlungen 320.

Von Anfang bis Ende des Jahres waren sämtliche Arbeiten mit Erledigung von Lohnbewegungen verknüpft. In immer kürzer werdenden Zeitabschnitten jagte eine Lohnregulierung die andere. Wenn es zu Anfang des Jahres noch möglich war, für einen Zeitabschnitt von zwei Monaten die Lohnfrage zu lösen, so verkürzten sich die Zeitabschnitte bis zu zwei Wochen, ja sogar Lohnfestsetzungen für einzelne Wochen sind zu verzeichnen.

Die Mitgliederzahl weist eine geringe Vermehrung auf und liegt von 12 729 auf 13 505, also ein Mehr von 774. Die Zahl der weiblichen Mitglieder ist von 2400 auf 2577 gestiegen. Die Beitragsleistung ist nach der angegebenen Mitgliederzahl als gut zu bezeichnen: Die Zahl der geleisteten Beiträge hat sich von 301 845 im Jahre 1921 auf 719 772 Stück im Jahre 1922 gehoben. Eine Verringerung der Beitragsleistung dürfte auch dadurch eingetreten sein, daß die Beschäftigungsmöglichkeit unserer Mitglieder eine leidlich gute war.

Im 3. Quartal war den Zahlstellen die Möglichkeit gegeben, ihre aus früheren Zeiten kummenden Schulden an die Hauptkasse abtragen zu können. Zwei Ausnahmen sind trotzdem geblieben. Obgleich die Löhne in Remel nicht die schlechtesten waren, wurde der Beitragsleistung so wenig Beachtung geschenkt, daß nicht einmal im Vierteljahr des Heils die paar tausend Mark Schulden beim Hauptvorstand abgetragen wurden. Organisatorischer Opfermut war noch niemals in Remel in hervorragender Weise zu finden, ausgenommen bei einer kleinen Schar. Eibing weist ebenfalls eine größere Summe als zurückgehalten auf. Hier deckt aber wenigstens der Lokalkassenbestand den zurückgehaltenen Betrag. So zu wirken, daß in den Abrechnungen unter der Rubrik: der Hauptkasse zurückbehalten — Beträge nicht mehr zu finden sind, sollte ein besonderer Stolz der Zahlstellenleitungen sowie sämtlicher Mitglieder sein.

Von Streiks mit weittragender Bedeutung sind wir nicht verkehrt geblieben. Ein großer und hartnäckiger Kampf mußte von der an 1000 Köpfe zählenden Belegschaft des Vornsteinwerkes in Palminicken geführt werden. Der Kampf war weniger gegen die Beitragsleistung als gegen den Oppressiven Arbeitgeberverband gerichtet. Seit Bestehen dieses Arbeitgeberverbandes befügt er nur schwarzweiserische Tendenzen. Mit den fabelhaftesten Begründungen werden gefällte Schiedssprüche abgelehnt. Die gerechtfertigten Lohnregulierungen werden zum Zwecke möglicher Verfleppung hingehalten. Die Palminickener Kollegenkass hat mit gutem Erfolg gegen diese arbeiterschädigende Politik gekämpft und einen Achtung gebietenden Erfolg errungen. Ein Lohnkampf von noch größerer Bedeutung war der von den Ziegeleiarbeitern an der Zahlstelle bei Eibing. War es die vorhergehenden Jahre zu einer Verständigung gekommen, so sollte es jetzt durch den Einfluß des Distr. Arbeitgeberverbandes anders kommen; derselbe ließ das erste

Mal seine Künfte spielen und brachte die Verhandlungen wegen geringfügiger Kappalien zum Scheitern. In dem einen Werk legten die Arbeiter die Arbeit nieder. Der Arbeitgeberverband schritt zur Aktion auf breiter Grundlage und sperrte sämtliche - circa 1000 - Arbeiter aus. Nach vier Wochen Ausperrung kam eine Verständigung zustande. Die Löhne ließen sich aber nicht so niedrig halten, wie es der Wunsch der Arbeitgeber gewesen, sondern mußten noch höher gestellt werden als die ursprüngliche Forderung der Arbeiter gelaufen hatte. Die Kollegen haben durch die Ausperrung keinen Verlust erlitten. Von dem damals üblichen Stundenlohn von 12 Mk. hätte sich doch nur soviel erübrigen lassen, daß man in den Wintermonaten von den Ersparrnissen des Sommers 1/4 Pfund Schnupftabak hätte kaufen können. Anders war es schon bei den Siegelsteingehern. Weil sie in dem ganzen Monat Mai für 11 Mk. Stundenlohn keine Siegel anfertigen ließen, mußte der Produktionsausfall bei den vier-, acht- und zwanzigfachen höheren Löhnen eingeholt werden, sofern noch von einer Einholung gesprochen werden konnte. Das Vorgehen der Arbeitgeber war weiter nicht, als eine Beweismittel für die Arbeiterfeindschaft, im übrigen stellte es sich aber für die Arbeitgeber heraus, daß sie eine Kammerheit mit der Aktion auf breiter Grundlage begangen hatten. Die Spekulation der Arbeitgeber, daß nach einem langen und harten Winter die Häftlinge bald müde und am Verschleißung bedingt zur Arbeit sich einfinden würden, hat sich infolge der Einigkeit der Kollegenschaft und finanzieller Hilfe aus anderer Organisation nicht erfüllt.

Außer diesen Streiks hatten wir in Königsberg und Danzig erfolgreiche Streiks in der chemischen Industrie. Die Ursachen waren Lohn- und Tariffragen.

In der Wallischen Zuckerraffinerie Danzig setzte ein vollkommen wilder Streik ein. Da alle gewerkschaftlichen Grundzüge bei der Zulassung des Streiks nicht nur nicht geachtet, sondern absichtlich mit Füßen getreten wurden, konnte unmöglich dem Hauptvorstand zugewendet werden, die statutenmäßige Unterstützung zu zahlen. Eine Hand voll Radanbrüder hatten es fertiggebracht, ohne Erhaltung der Verhandlungsmöglichkeiten die Arbeiterschaft plötzlich und ohne die Organisationsleitung davon in Kenntnis zu setzen, aus dem Betrieb zu bringen und nachher zu verduften. Unserer Organisationsleitung blieb es überlassen, den verfahrenen Karten wieder flott zu machen. Daß sich in einer solchen Situation liebe Freunde einfinden, um im trüben zu fischen, sind gewohnte Begleiterscheinungen.

Die erreichten Lohnregulierungen sind aus folgender Zusammenfassung ersichtlich:

Industriebranche	Jahr d. Bewegungen	Jahr d. erfassten Betriebe	Jahr d. erfassten Personen	Erreichte mögliche Lohnregulierung
Zellulose und Papier	71	9	7048	107 482 800
Chemische	123	21	750	15 283 000
Textil	13	25	196	2 539 800
Zuckerraffinerie	31	2	1150	23 200
Holzindustrie	69	7	1130	19 250
Margarine	23	3	173	18 450
Textil	9	1	1116	16 095 000
Gemeinwesen	44	10	272	3 155 000
Metallindustrie	68	11	365	5 115 000
Lebensmittel	244	62	5150	10 553
Sonstige	122	36	1185	12 512
Zusammen	808	187	16523	15 083
				249 533 400

Die genannten Beiträge über die erreichten wöchentlichen Lohnregulierungen sind Durchschnittsbeträge. Die für Frauen und Kinder erreichten Lohnregulierungen sind nicht einbezogen. Daraus ergibt sich, daß die Beiträge für männliche Arbeiter in Wirklichkeit höher sind, als in der Durchschnittszahl für den einzelnen angegeben ist.

Die Angelegenheit der Unterschiede, welche in den Zahlen für die einzelnen Industriearten vorhanden sind, insbesondere Margarine-Industrie, chemische Industrie und Zuckerraffinerie. Die Erklärung der Zahlen über die erreichten Lohnregulierungen in diesen Industriezweigen wird hervorragend durch die in Danzig veränderten Verhältnisse beeinflusst. Während der Durchschnittslohn auf 15 Mk. gestiegen ist, weiß Danzig in demselben Zeitraum Stundenlöhne von 50 Mk. auf. Da die Arbeiter in der Margarine-Industrie und chemischen Industrie vorwiegend, in der Zuckerraffinerie nur in Danzig beschäftigt sind, ist darin der Unterschied in den erreichten Lohnregulierungen zu suchen.

H. Wollermann.

Jahresbericht des Bundes 12 über das Jahr 1922.

Die Arbeiterbewegung und Bewegung haben gegenüber dem Vorjahr eine wesentliche Veränderung nicht erfahren. Trotz des Ausbruchs des kommunistischen Abenteurerstreichs wurde die Organisationsarbeit im Wesentlichen fortgesetzt. Die Aufnahme im Bund beträgt nur 1130 Mitglieder, die sich auf sechs Jahreshellen verteilen. Im Vergleich mit dem Stand im kommunistischen Streik zu suchen, in Erscheinung in den vorherigen und nachfolgenden wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Abnahme in den vier anderen Jahreshellen (Frankfurt, Hochpeter, Gobenheim und Zweibrücken) ist unvorstellbar. Einmal Zuwachs an Mitgliedern können wir in 12 Jahreshellen verzeichnen, und hier liegt auch in diesem Jahre die Zahl der Mitglieder an erster Stelle.

Im Laufe des Jahres hatten wir 18 Jahreshellen, also 6 Jahreshellen weniger als im Vorjahr. Die fehlenden sechs Ortsgruppen wurden zu größeren Jahreshellen angegliedert.

Es bestehen in unserem Bund mehrere Bezirksverbände mit Sitzorten.

Die Tätigkeit der Gewerkschaften erstreckte sich auf 501 Gewerkschaften. Außerdem fanden 17 Branchenkonferenzen und drei Jahreshellenkonferenzen statt. Der Gewerkschaftsbund nahm an verschiedenen Sitzungen teil, so daß sich Sitzungen des Bundes in beträchtlicher Zahl abspielten. Ferner nahm die Gewerkschaft teil an einer Versammlung der Gewerkschaften der Sozialen Arbeitervereine der Reichsarbeitergewerkschaften Chemie, weiter an je einer Sitzung der Reichsarbeitergewerkschaften Papier und Holz. Die Postkongresse betrafen 120, die Tagungen 622.

Der Arbeiterinnen- und Jugendorganisation innerhalb unseres Bundes konnte aus den besprochenen Gründen wenig Rechnung getragen werden. Bereinigungen wurden hauptsächlich von der Gewerkschaft gegeben und von den größeren Jahreshellen beachtet; jedoch ist auf dem Gebiete noch manches anzuholen.

Die Einwirkung über die Wirkung von Betriebsräten und Betriebskommissionen hat nicht die ihr zukommende Beachtung erfahren. Jahreshellen und Betriebsräte beachten sie zu wenig und die eingehenden Meldungen sind meist mangelhaft. Das Bewußtsein der Betriebsräte ist im allgemeinen noch mangelhaft. Die Betriebsräte, deren viele Beschäftigung durch § 86 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes ausdrücklich angetragen ist.

Ausgangspunkt der verschiedenen Differenzen in der DAZ wegen der Bewegung von Arbeit und Prämienarbeiten unter dem Hinweis, daß die Kapitalgeber in der chemischen Industrie noch weitaus weniger sind. Die DAZ hat die Differenzen mit Tariffragen. Die DAZ und die Jahreshellen sind in der DAZ der am weitesten fortgeschrittenen der chemischen Industrie, Sektion VI, beteiligten Gewerkschaften-Organisationen stehen verwandt ein. Vertreter der Jahreshellen sind in der DAZ herbeigeführt. Eine Vertretung ist beabsichtigt, jedoch ist diese Frage im allgemeinen für die chemische Industrie Deutschlands geregelt werden sollen.

Die Verhältnisse über die Betriebsräte und die Tätigkeit der Betriebsräte ist recht mangelhaft anzusehen. Ein Teil der Jahreshellen hat überhaupt nicht beachtet. Der kleinste Teil hat nur in wenigen Fällen die Posten des Betriebsrats zum Zweck der Arbeiterschaft. In einem Teil von Betrieben werden die Betriebsräte nur und manchmal nur gewählt. Der Nutzen kann

haben die Arbeitgeber, denn eine richtige Interessenvertretung der Arbeiterschaft können die mehrmals im Jahre gewechselten Betriebsräte kaum darstellen.

Die Gewerkschaften in den einzelnen Industrie- und Wirtschaftsbereichen hat ungefähr das gleiche Bild wie im Vorjahr, d. h. gegen die Preissteigerung für alle Lebensmittel und Bedarfsartikel eine kolossale Aufwärtsbewegung erfahren, weshalb die erfolgten Lohnregulierungen einen vollen Ausgleich nicht bringen konnten. Streiks von Bedeutung hatten wir in der Lebensmittelindustrie wegen Nichtanerkennung des Reichslohntariffes und Ablehnung einer bezüglichen tariflichen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, genau so wie in der Vorkriegszeit.

In der rheinischen Papier-Industrie fanden wir vor dem Streik. Eine Verständigung über die Löhne für die zweite Novemberhälfte konnte bei den Verhandlungen wie auch im bezüglichen Schlichtungsausschuß nicht erzielt werden. Auch das Tarifamt kam zu keiner Entscheidung. Die Arbeiterschaft beschloß, in den Streik zu treten. Durch Vermittlung der Regierung kam eine Verständigung zustande.

Um diese Zeit brach auch der von den Kommunisten geführte Streik in Ludwigshafen aus. Generalkonferenzen trafen in den meisten Köpfen, und man verlor auch die Papierarbeiter dafür zu gewinnen, die es jedoch ablehnten und den Anordnungen der Organisationsleitung folgten.

Bei den Lohnverhandlungen konnte in den seltensten Fällen eine Verständigung ohne die Schlichtungsinstanzen erzielt werden. In allen Instanzen versuchten sowohl die Mitglieder der Tarifkommissionen sowie auch die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse, das Mögliche für die Arbeiterschaft zu erreichen. Nur in einem Falle kam eine Entscheidung vor dem JSA nicht zustande und in einem Falle wurde der einstimmige Spruch des bezüglichen Schlichtungsausschusses bestätigt.

Internationale Arbeiterbewegung.

Internationale Arbeitgeberorganisationen.

Nach den Angaben des „Internationalen Arbeitsjahresbuches“ bestanden acht internationale Organisationen der Unternehmerrchaft. Zwei davon vertreten die allgemeinen Unternehmerinteressen und vereinigten die verschiedensten Unternehmerrzweige. Es sind dies: der internationale Verband industrieller Arbeitgeber, Sitz Brüssel, und die Internationale Handelskammer, Sitz Paris (Deutschland ist darin nicht vertreten). Die übrigen sechs sind Fachvereinigungen, in welchen folgende Wirtschaftszweige international zusammengefaßt sind: Reederei (Sitz London), Eisenbahnen (Sitz Brüssel), Textilindustrie (Sitz Manchester), Landwirtschaft (Sitz Paris), Baugewerbe (Sitz Paris), Schneidergewerbe (Sitz Brüssel). Aber die Mitgliederzahlen ist folgendes bekannt: Der Eisenbahnverband vereinigte am 1. Juni 1922 266 Eisenbahnverwaltungen; der internationale Textilverband umfaßte 350 Einzelverbände; die landwirtschaftliche Föderation bestand (im Oktober 1921) aus 50 000 Einzelverbänden.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

„Der kommunistische Gewerkschafter“

Nr. 7 vom 7. April 1923: Nr. 9 vom 5. Mai 1923:

Was sie tun und treiben, ist Klassenverrat. In Nr. 7 des kommunistischen Gewerkschafters“ angelassen wir ein verkommenes Subjekt namens Becker an, das in einer Versammlung der Reichsdeutschen Arbeiterorganisationen am 12. März in Neubrandenburg mit Hakenkreuzern am Vorstandsamt solidarisierte. In einer Versammlung und in der „Volkswacht“ am 17. März 1923 wurde festgestellt, daß Becker Ortsvorsitzungsmitglied im D. F. A. B. ist.

Jetzt, nach fast sechs Wochen, erhalten wir eine Berichtigung dahingehend, daß Becker vor längerer Zeit Vorstandsmitglied war, dann aber von der Arbeiterschaft befreit wurde. Wir stellen also unsere Kritik dahingehend richtig.

(Siehe auch den Artikel „Kommunistische Jesuiten“ im „Proletarier“ Nr. 16 vom 21. April 1923.)

Halte! den Zugang ins Rhein- und Ruhrgebiet fern!

Man sollte es nicht für möglich halten, daß es deutsche Arbeiter gibt, die ihren kämpfenden Klassengenossen im Ruhrgebiet dadurch in den Rücken fallen, daß sie in dieser Zeit dahin reisen, um dort Arbeit zu suchen. Es ist sogar vorgekommen, daß solche Arbeiter „Franzosenzüge“ benehmt haben, d. h. solche Eisenbahnzüge, die von Franzosen gefahren werden. Bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge ist der dortige Arbeitsmarkt gar nicht in der Lage, diese Arbeiter anzunehmen. Auch haben sie wegen ihrer erst jetzt erfolgten Einreise kein Recht, dort Unterkünfte zu erhalten und stehen dann mittellos da, wodurch natürlich die Gefahr entsteht, daß sie sich den Franzosen zur Arbeit anbieten.

Aus diesen Gründen ist jeglicher Zugang von Arbeitern ins Rhein- und Ruhrgebiet streng fernzuhalten.

Kundschau.

Wer zahlt in Deutschland Steuern?

Trotz der hohen Steuerlast ist die Belastung des Volkes in Deutschland im Verhältnis zur Belastung der Lohn- und Gehaltsempfänger zu gering. Die Statistik der Steuererträge zeigt, wie geringfügig die Steuerleistungen der Lohn- und Gehaltsempfänger die Steuerleistungen der Besessenen überlegen. In diesen Tagen erst hat die Regierung festgestellt, daß der Anteil der Lohnsteuer am Aufkommen der Einkommensteuer im Monat März 96 Prozent beträgt. Gewisse Zahlen über das Aufkommen an Einkommensteuer im Monat März liegen noch nicht vor. Aber das Verhältnis von Lohnsteuer und Vermögenssteuer in den Vormonaten unterrichtet folgende Tabelle:

Monat	Gesamt aufkommen an Einkommensteuer	Darvon sind aufgebracht durch den Steuerzahler	Anteil des Steuerzahlers an Gesamtaufkommen
April-Juni 1922	26 543 749 101	13 223 593 224	56,17 v. H.
Juli	9 332 718 876	5 674 702 740	57,13
September	13 251 471 738	6 078 953 320	58,33
Oktober	21 894 554 420	15 757 416 158	71,97
November	29 118 992 005	22 071 369 117	75,79
Dezember	49 058 459 781	39 505 935 853	82,19
Januar 1923	94 493 617 643	84 000 000 000	90,10
Februar	103 825 931 893	97 218 980 405	94,22

Die Verarmung Deutschlands.

Von der wirtschaftlichen Lage der deutschen Volkswirtschaft geben nicht die hohen Unternehmerrgewinne, ja nicht einmal die Zahl der Arbeitslosen, sondern die Daten über Produktion und Verbrauch ein richtiges Bild. Das 5. Heft des „Handelsschau“

hat aus verschiedenen statistischen Quellen diese Siffern für die Jahre 1915 und 1922 gesammelt; der Vergleich zwischen diesen Siffern zeigt einen gemaßigten Rückgang sowohl der Produktion als des Verbrauchs.

In bezug auf die Kohle ging der Verbrauch, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, von 2688 Kilogramm 1913 auf 2428 Kilogramm im Jahre 1922 zurück; die Produktion dagegen von 3110 Kilogramm auf 2613 Kilogramm. Von der gefährdeten Menge blieben für den Export nur 11,3 Millionen Tonnen übrig; da aber auf Reparationskonto 19 Millionen Tonnen geliefert werden mußten, ergab sich ein Defizit von 7,7 Millionen Tonnen. In bezug auf Erze und Metalle ist der Rückgang noch auffälliger, obwohl er hier zum Teil auf die Gebietsverluste zurückzuführen ist. Die Eisenerzproduktion sank pro Kopf der Bevölkerung auf ein Sechstel, der Verbrauch auf ein Drittel im Vergleich zu 1913. Die Rohseifenherstellung von 286 Kilogramm pro Kopf 1913 auf 108 Kilogramm 1921, der Verbrauch von 277 Kilogramm auf 119 Kilogramm, 1913 bestand noch ein Ueberschuß für den Export von 613 000 Tonnen, 1921 dagegen ein Defizit von 682 000 Tonnen, das durch Importe gedeckt werden mußte. Ähnlich ungünstig ist die Lage bei den anderen Metallen. Der Baumwollverbrauch betrug 1922 pro Kopf der Bevölkerung 4,1 Kilogramm gegen 7,2 im Jahre 1913. Der Kaffeeverbrauch sank auf ein Viertel des Vorkriegsverbrauchs. An Fleisch wird nur die Hälfte verbraucht wie vor dem Kriege, ebenso an Kartoffeln. An Stelle des früheren bedeutenden Zuckereports muß Deutschland jetzt Zucker einführen. Allerdings hat sich sein Zuckerverbrauch erhöht, nämlich von 20 auf 21 Kilogramm auf den Kopf, der Kakaoverbrauch auf 86 800 Tonnen gegen 55 600. Der erhöhte Bedarf an Süßigkeiten - schreibt das englische Blatt - ist eine gewöhnliche Begleiterscheinung der Unterernährung. Der Verbrauch einzelner Düngemittel, wie Kali und Nitrate, ist ebenfalls gestiegen; dagegen ist bei den Phosphaten, die eingeführt werden müssen, ein wesentlicher Rückgang des Verbrauchs zu verzeichnen.

Chemische Elemente.

Ein neues Element vom Atomgewicht 72 will man kürzlich in Dänemark in grönländischen Mineralien entdeckt haben; man hat es nach dem lateinischen Namen der dänischen Hauptstadt „Hafnium“ genannt. Wieviel Elemente gibt es überhaupt? Die alten Griechen sprachen von 4 solchen: Feuer, Wasser, Luft und Erde. Die modernen Chemiker legten dagegen den Namen „Element“ nur solchen Stoffen bei, die sie chemisch nicht weiter zu zerlegen vermag. Man zählt vor einem Menschenalter schon einige hundert dieser Art, während man nach den neuesten Forschungen auf Grund des Periodischen Systems der Elemente, wie im Neuen Brockhaus zu lesen ist, ermittelt hat, daß es im ganzen (abgesehen von gewissen, nicht beständigen radioaktiven Elementen) deren 92 gibt. Von diesen kennt man allerdings bisher nur 87, da Elemente für die Ordnungszahlen 43, 61, 75, 85, 87 noch nicht aufgefunden sind. Welcher dieser Zahlen das neue Element entspricht, scheint noch nicht festzustellen zu können.

Verbandsnachrichten.

- Die Abrechnung für das erste Quartal haben eingeleistet:
- Gau 2. Erdoborn.
 - Gau 3. Schneidemühl, Berlin.
 - Gau 4. Döberan, Kolberg, Ragan.
 - Gau 5. Jauerburg.
 - Gau 8. Salungen, Arnstadt, Sonnenberg.
 - Gau 9. Fürth.
 - Gau 10. Malgersdorf, Reichenhain, Moosberg.
 - Gau 11. Karlsruhe, Reutlingen, Wöhlen.
 - Gau 12. Bruchsal, Reutlingen a. d. Saar, Hochpeter.
 - Gau 14. Neuwied, Goch.
 - Gau 15. Oldenburg.
 - Gau 16. Düsseldorf, Neubeckum, Ebersbach.

Von Donnerstag, den 3. Mai, an gingen bei der Samstags folgende Beiträge ein:

- Gau 1. Groß-Jänzingen 500 000, Bodenseel 124 950, Alfeld 150 000, Münden 130 000, und 500 000, Wilschhövede 284 904, Hameln 308 548, und 250 000, Reuburg 500 000, und 1320, Osnabrück 4 304 236, und 19 800, Lachendorf 200 000, Hildesheim 1 000 000, Celle 1 000 000, Gau 2. Schöningen 10 600, Magdeburg 200 000, Ochersleben 300 000, Gardelegen 442, Langermünde 1 000 000, Kl. Winnigstedt 278 370, Seifersmühl 20 891, Wefertingen 1 532 874, Königslutter 1600, Uken 1 000 000, Pretzin 100 000, Schöppenstedt 200 000, Erbsingen 400 000, Staffort 3 600 000, Burg 200 000, Wustrow 319, Schönebeck 1 300 000, Blankenburg 100 000, Bismark 60 000, Gornburg 100 000, Halberstadt 355 932, Ebersdorf 178 062, Gau 3. Berlin 24 999 089, und 35 812, Rastenberg 407 912, Sebdentz 1 400 000, Groß-Beßen 1 600 000, Potsdam 150 000, Rheinsberg 150 000, Gau 4. Ostrow 250 000, Greifswald 17 356, Rostock 400 000, Jagenow 124 000, Vorchow 60 000, Reckwitz 148 192, Lübbowen 200 000, Stavenhagen 250 000, Leopoldshagen 30 000, Greifenhagen 500 000, Parchim 200 000, Grimmen 110 866, Gau 5. Deutsch-Eylau 90 392, Danzig 3200, Lütz 1 700 000, Allenstein 85 260, Gau 6. Hirschberg 60 000, Ostlitz 2 608 368, Jegenhals 2 500 000, Habelschwerdt 200 000, Saaran 2 000 000, Gau 7. Zittau 2 614 641, Zwickau 5 000 000, und 1 500 000, Heidenau 180 000, Aue 2453, Leipzig 1 000 000, und 1 000 000, Großsch 500 000, Riesa 2 300 000, Gau 8. Salungen 500 000, und 58 642, Eiben 295 044, Reppar 50 000, Arnstadt 183 710, Altenburg 51 600, Seiffen 350 000, Weicherode 572 000, Gau 9. Wietzen 330 626, Ansbach 752 502, Altschaffenburg 4 000 000, Gau 10. Weiden 11 953, Rosenheim 790 020, und 69 476, Marienstein 170 000, und 310 000, Regensburg 163 359, Landshut 172 228, Jien 700 608, Bruckmühl 300 000, Rahldorf 725, Neuburg 100 000, Reichenhain 83 853, Gau 11. Eingen 2 437 790, Waldsui 9 281 686, Randerh 24 600, Stuttgart 851 868, Ehlingen 49 327, und 750 000, Gerabronn 180 000, und 260 000, Rheinpfälzen 2 000 000, Gau 12. Ludwigslofen 714 064, Mannheim 2 000 000, und 2 600 000, Orbis 100 000, Gau 13. Siegen 2 700 000, Mainz 10 000 000, Darmstadt 26 490 642, Worms 97 000, und 2 000 000, und 5 281 400, Gau 14. Kachen 2 070 000, Andernach 2 400 000, Gau 15. Stade 300 000, Esna 2057, Neumünster 850, Harburg 15 000 000, Lüneburg 4000, Rotenburg 44 156, Oldenburg 350 000, Lüneburg 1 000 000, Boizenburg 1 518 000, Jilensburg 1 000 000, Gau 16. Siegen 700 000, Barmen 829 199, Neubeckum 27 820, Düsseldorf 4 000 000, und 883 122, Essen 483 343, Dortmund 500 000.

Schluss: Mittwoch, den 3. Mai 1923.

E. Rößler, Kassierer.

Zahlstelle Braunschweig.

Wir suchen zum baldigen Antritt eine Hilfskraft für unser Bureau. Dieselbe muß gewandt im Schreiben und sicher im Rechnen sein. Angerdem ist mindestens einjährige Verbandszugehörigkeit erwünscht. Bewerbungen sind mit einem kurzgehaltenen Lebenslauf an unsere Zahlstelle, Schloßstraße 3, unter der Aufschrift „Bewerbung“ bis 30. Mai einzureichen. [1000 L]